

Der Bote vom Remsthal.

Erscheint
Montag,
Mittwoch
und
Samstag.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

G m ü n d S W e l z h e i m.

Vierteljährl.
24 fr.
Inserations-
Gebühr die
Zeile 1 1/2 fr.

Nro. 58.

Montag den 17. Mai

1847.

Königliche Verordnung in Betreff des Getreide-Handels.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir finden Uns im Hinblick auf die gegenwärtige Theuerung der Lebensmittel in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und auf den Grund des §. 89. der Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres zu verordnen, wie folgt:

- §. 1. Der Ankauf und Verkauf von Früchten ist nur auf öffentlichen Märkten gestattet.
- §. 2. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Früchte, welche
 - a) an Gemeinden, an Amtsbörperschaften, an öffentliche oder Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten für ihren Bedarf,
 - b) an Bäcker zu ihrem Gewerbebetrieb, oder
 - c) an andere Personen in kleinen Quantitäten bis zu Einem Scheffel zum eigenen Gebrauch veräußert werden.

§. 3. Ebenso ist der Ankauf und Verkauf von Kartoffeln nur auf öffentlichen Märkten zulässig, jedoch mit den unter §. 2., lit. a und c bemerkten Ausnahmen.

Bei Käufen außerhalb der öffentlichen Märkte haben sich

- 1) die Beauftragten der Gemeinden, Amtsbörperschaften und der Wohlthätigkeits-Anstalten über ihren Auftrag,
- 2) die Bäcker darüber, daß sie das Bäcker-Gewerbe wirklich ausüben, und
- 3) andere Personen (§. 2., lit. c. und §. 3.) darüber, daß sie die einzukaufende Quantität zu ihrem eigenen Gebrauch bedürfen, mit gemeinderäthlichem Zeugniß auszuweisen. Diese Zeugnisse sind dem Orts-Vorsteher der Gemeinde, in welcher die betreffenden Personen Früchte oder Kartoffeln eingekauft haben, vorzulegen, und der Orts-Vorsteher hat die gekauften Quantitäten auf denselben zu bemerken. Diese Zeugnisse sind unentgeltlich auszustellen.

Die Gemeinderäthe werden dafür verantwortlich gemacht, keinem, von dem sie wissen, daß er Handel mit Früchten u. treibt, ein solches Zeugniß auszustellen.

§. 5. Auf den Frucht-Märkten ist den Frucht- und Mehl-Händlern erst alsdann zu kaufen erlaubt, wenn zuvor die für ihr Haushaltungs-Bedürfniß und die für ihr Bäcker-Gewerbe kaufenden Personen zu ihren Einkäufen hinreichende Gelegenheit gehabt haben. Es ist daher auf jedem Fruchtmarkte eine gewisse Zeit zu bestimmen, vor welcher das Aufkaufen der Frucht- und Mehlhändler nicht beginnen darf, und solche durch das Aufhängen einer Fahne oder sonst auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen.

Das Gleiche gilt in Beziehung auf den Einkauf von Kartoffeln und sonstigen Viktualien auf Wochenmärkten.

§. 6. Kein Getreide darf über die Grenze des Landes geführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getreidemarkt feilgeboten oder auf einem solchen Markt erkaufte worden ist.

Das Gleiche gilt von Kartoffeln.

Hierüber hat sich der Ausführende bei den Polizei- und Zoll-Behörden mittelst Zeugnissen, die von der Polizeistelle des Einkaufsortes unentgeltlich auszufertigen sind, auszuweisen.

Diese Zeugnisse haben die Namen der Käufer, die Quantität und Gattung des erkauften Getreides *ic.*, den Tag der Abfahrt und den Bestimmungsort genau auszudrücken. Dieselben gelten nur für die Ladung, für welche sie speciell ausgestellt sind.

§. 7. Ausnahmsweise ist solchen Producenten, welche vier Wegstunden vom nächsten Schrankenplaze entfernt oder so nahe an der Grenze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, erlaubt, ihr selbst erbautes Getreide ins Ausland unmittelbar zu verführen oder verführen zu lassen.

Dieselben haben sich jedoch in diesem Fall mit amtlichen Zeugnissen zu versehen, worin das Bestehen der die Ausnahme begründenden Verhältnisse bestätigt wird.

Auch diese Zeugnisse sind unentgeltlich auszustellen und haben die Quantität und Gattung des auszuführenden Getreides genau anzugeben. Die Gültigkeit derselben beschränkt sich auf die Ladung, für welche sie ausgestellt sind.

§. 8. Personen, welche Getreide für den Zweck der Ausfuhr aus dem Lande aufkaufen, haben sich mit einer Urkunde der Polizei-Behörde ihres Wohnorts darüber, daß sie entweder Bäcker oder als Getreidehändler besteuert sind, auszuweisen.

§. 9. Gegen diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften entgegen auf unerlaubte Weise Getreide *ic.* einkaufen oder verkaufen, oder über die Grenze des Königreichs ausführen, tritt die Confiscation der Früchte *ic.*, oder wenn dieselben nicht mehr vorhanden sind, der volle Ersatz des Werthes als Strafe ein.

An dieser Strafe hat, wenn Käufer und Verkäufer schuldig sind, jeder Theil die Hälfte zu leiden; wenn aber nur Einer von Beiden für strafbar erkannt wird, so wird die Hälfte des Erbses aus den confiscirten Früchten zurückgegeben, oder, wenn die Früchte selbst nicht mehr vorhanden waren, nur die Hälfte des Werthes derselben, dem schuldigen Theil als Strafe angesetzt. In Wiederholungsfällen kann dieselbe mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Wochen geschärft werden.

§. 10. Den gleichen Strafen unterliegt unbeschadet weiterer gerichtlicher Bestrafung, so weit die Handlung zum strafgerichtlichen Erkenntniß sich eignet, wer Getreide oder Kartoffeln kauft oder verkauft und sich dabei den Rücktritt von dem Kauf oder Verkauf gegen Zurücklassung einer bei dem Kaufabschlusse festgesetzten Prämie oder Darangeldes oder gegen Bezahlung einer Conventionalstrafe oder einer Preisdifferenz vorbehält.

§. 11. Wer durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen, durch Anbietung höherer Preise, als die Verkäufer selbst fordern, durch die Vereinigung mit Inhabern gleicher Gegenstände zu dem Ende, diese gar nicht oder nur zu einem gewissen Zeitpunkte, oder zu einem höheren, als dem zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden Preise zu verkaufen, oder wer durch Scheinverträge, durch Ansagen falscher Preise bei den Schrankenprotokollen oder durch sonstige Kunstgriffe das Steigen des Preises des Getreides oder der Kartoffeln zu bewirken sucht, wird mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft, vorbehältlich weiterer gerichtlicher Strafe in den dazu geeigneten Fällen.

§. 12. Wer an einem solchen unerlaubten Getreidehandel als Gehülfe oder Begünstiger auf irgend eine Weise einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, soll nach Umständen mit einer Geldbuße von 25 bis 50 fl., womit eine Arreststrafe von drei bis acht Tagen verbunden werden kann, belegt werden.

§. 13. Die ausgesprochenen Confiscations- und Geldstrafen fallen in die Kasse des Oberamts-Wohltätigkeits-Vereins, in dessen Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat. Der Anbringer, durch welchen die Entdeckung und Uebertretung des Schuldigen herbeigeführt worden ist, erhält die Hälfte.

§. 14. Die gegenwärtige Verordnung tritt sogleich mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 9. Mai 1847.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern: Schlager. — Auf Befehl des Königs, der Staats-Sekretär: Goes.

Mit Bezugnahme auf die an die Orts-Vorsteher ergangene besondere Weisungen wird vorstehende Verordnung auch in diesem Blatte hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Smünd den 15. Mai 1847.

Königl. Oberamt. Liebherr.

Verfügung, betreffend die Einführung der neuen Landes-Pharmacopöe.

In Gemäßheit des §. 15. der Instruktion für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807. ist die bisherige im Jahr 1798. ergangene Landes-Pharmacopöe von dem K. Medicinal-Collegium unter Mitwirkung einer hiezu besonders niedergesetzten Commission von Gelehrten und Sachverständigen und unter Rücksprache mit der medicinischen Fakultät in Tübingen einer Revision unterworfen und in deutscher Sprache neu bearbeitet worden.

Vermöge höchster Entschliesung vom 28. d. M. haben Seine Königliche Majestät gnädigst genehmigt, daß die neuerfasste, im Verlage der Buchhandlung von F. Schweizerbarth in Stuttgart erscheinende Pharmacopöe als Landes-Pharmacopöe in dem Königreich eingeführt werde, und es wird nun zu Vollziehung dieser höchsten Entschliesung gemäß der Medicinal-Ordnung vom 16. Okt. 1755., Tit. II. §§. 8. u. 15. und der Verordnung vom 3. Juni 1808., §. 7., Folgendes verfügt.

§. 1. Vom 1. Novbr. d. J. an ist nach der neuen Landes-Pharmacopöe in sämtlichen Apotheken des Königreichs zu dispensiren. Die Apotheker haben daher sich Exemplare derselben anzuschaffen und alle sonst erforderlichen Vorbereitungen bis zu jenem Termin vollständig zu treffen.

§. 2. Die Gesundheitsbeamten, Aerzte, Wund- und Hebärzte haben sich mit den Bestimmungen der neuen Pharmacopöe genau bekannt zu machen und nach denselben zu benehmen.

§. 3. Die Bezirks-Polizeidämter werden angewiesen, diese Verfügung noch besonders zur Kenntniß der Apotheker und des ärztlichen Personals zu bringen.

Stuttgart den 28. April 1847.

Schlayer.

Indem diese Verfügung auch in diesem Blatte hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Orts-Vorsteher aufgefordert, dieselbe den in ihrem Gemeinde-Bezirk befindlichen Aerzten, Wund- und Hebärzten speciell zu eröffnen und Eröffnungs-Urkunden an das Oberamt binnen 14 Tagen einzusenden.

Umünd den 15. Mai 1847.

Königl. Oberamt. Liebherr.

Verfügung, betreffend den Geschäftsbetrieb und die gegenseitige Befreiung der Handels-Reisenden von der Patentsteuer im Zollverein und im Königreiche Belgien.

Zur Ausführung des Artikels 16. Absatz 2. des Schiffsahrts- und Handels-Vertrages zwischen dem Zollvereine und dem Königreich Belgien vom 1. Sept. 1844., betreffend die Patentsteuer der Handels-Reisenden in den beiderseitigen Staaten, sind mit der K. Belgischen Regierung folgende Bestimmungen verabredet worden:

1) Fabrikanten und Kaufleute, sowie deren Handels-Reisende aus einem der contrahirenden Staaten, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbesteuer bezahlt oder bei der zuständigen Behörde ihre Anmeldung abgegeben haben, können, ohne in andern Staaten irgend einer Gewerbe-Steuer (Patent-Abgabe) unterworfen zu werden, daselbst

a) für die Bedürfnisse ihres Gewerbs-Zweiges Ankäufe machen, und

b) mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen aussuchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen (Art. 139 der revidirten Gewerbe-Ordnung).

2) Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben sei, soll

bezüglich der Unterthanen des Zollvereins: die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Gewerbs-Zeugnisses, nach dem anliegenden Muster unter A (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B (für Handelsreisende), so wie

bezüglich der belgischen Unterthanen: die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Patent-Certificats nach dem beiliegenden Muster unter Ziffer 1

angeesehen werden.

3) Die in Ziffer 2. gedachten Urkunden werden die Personen-Beschreibung und die Namens-Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen competenten Behörde, welche sie ausfertigt hat, versehen werden.

4) Gegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Unterthanen des einen Staats, welche daselbst eines oder mehrere der in Ziffer 1. Absatz 1. erwähnten Gewerbe ausüben und welche im andern Staate die in den Nummern 1. und 2. der gedachten Ziffer bezeichneten Handels-Geschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, von den

competenten Behörde, und zwar im Zollverein ein Legitimationschein nach dem Muster C, und in Belgien ein Patent nach dem Muster Nr. 2, ohne irgend eine Abgabe oder Gebühr, ausgefertigt werden.

Die belgischen Unterthanen, welche die fraglichen Gewerbe ausüben, sind verpflichtet, in jedem der Staaten des Zollvereins, welche sie ihrer Geschäfte wegen bereisen werden, einen besondern Legitimationschein nach dem Muster C zu lösen; sie werden dieserhalb jedoch andern Förmlichkeiten nicht unterworfen werden, als solchen, die gegenwärtig den Unterthanen des Zollvereins auferlegt sind, wenn sie in dessen verschiedenen Staaten ihrer Geschäfte wegen umherreisen.

5) Die Inhaber eines, gemäß vorstehender Ziffer 4 ausgefertigten Legitimationscheins (Patents) sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den competenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden.

Nachdem diese, den bezüglichlichen Vorschriften über die Verkehrs-Freiheit zwischen den Zollvereins-Staaten (Reg. Blatt von 1835, S. 461 ff.) entsprechende Bestimmungen die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Majestät erhalten haben, so werden solche hiemit zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht:

a) daß hienach die belgischen Handels- Reisenden in Württemberg bei Beobachtung der vorstehenden Vorschriften der im Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824, §. 4 festgesetzten Patent-Abgabe nicht unliegen;

b) daß die in Ziffer 2 oben bemerkten Gewerbs-Zeugnisse in Württemberg von den Oberämtern, oder in Städten von den Stadtschultheißen-Ämtern, in Belgien von den Einnehmern der direkten Steuern, und die in Ziffer 4 gedachten Legitimationscheine in Württemberg von den Oberämtern, in Belgien von den Ortsbürgermeistern auszustellen sind.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen haben die Oberämter in die den belgischen Handels-Reisenden nach Ziffer 4 auszustellenden Legitimationscheine die Bemerkung aufzunehmen, daß die Nachfrage nach Waaren-Bestellungen, in so weit die Fabrikate und Waaren den Zunftgesetzen unterliegen, oder ihr Verkauf von einer besondern Verwilligung der Landes-Polizeistelle abhängig ist, wie z. B. Druckschriften, Wein, Bier, Branntwein u. nur bei ansässigen Kaufleuten unbedingt, bei den Fabrikanten und Handwerkern aber nur in Beziehung auf die für ihr Gewerbe erforderlichen Gegenstände gestattet sei und daß eine Ueberschreitung dieser Bestimmungen mit Strafe geahndet werde.

Stuttgart, den 1. April 1847.

Schlayer.

Gärtner.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preisen für zweckmäßig angelegte Flachsröstegruben und die Aussetzung neuer Preise für solche Anlagen.

Von den vermöge der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Februar v. J. (Reg. Bl. S. 86 ff.) ausgesetzten Preisen für zweckmäßig angelegte Flachsröstegruben sind von der mit dem Preisrichteramt beauftragten Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zuerkannt worden, und zwar:

- 1) ein Preis von 50 fl.
dem Gutsbesitzer Ulrich Döbele, von Baum-Erlenbach, Oberamts Dehringen,
- 2) Preise von je 40 fl.
den Gemeinden Echterdingen und Möhringen, Oberamts Stuttgart,
- 3) ein Preis von 30 fl.
der Gemeinde Zillhausen, Oberamts Balingen.

Um der Einführung der Wasserröste eine immer größere Verbreitung zu verschaffen, werden zu Folge höchster Entschliehung Seiner Königlichen Majestät vom 7. d. M. für neue im Jahr 1847. hergestellte Röstegruben wiederum folgende Preise aus der Staatskasse ausgesetzt:

- zwei Preise je zu 50 fl.
- zwei Preise je zu 40 fl.
- zwei Preise je zu 30 fl.

Die Bedingungen der Preisbewerbung sind folgende:

1) Die Grube, für welche ein Preis nachgesucht werden will, muß in regelmäßiger Form und vollkommen wasserhaltend angelegt sein; die Wände sind mit gutem Gemäuer oder mit einer Vertäferung aus Dielen oder Balken zu versehen; die Sohle aber ist entweder mit Steinen zu pflastern oder mit Dielen oder Balken zu belegen.

Gruben mit einer Sohle von Kies werden zwar, wenn die Kiesbedeckung mindestens eine Dicke von einem halben Fuß hat, von der Preisbewerbung nicht ausgeschlossen, jedoch den vorhin bezeichneten nachgestellt.

2) Die Tiefe muß $5\frac{1}{2}$ bis 6 Schuhe und der Flachengehalt der Sohle wenigstens 144 Quadratschuhe betragen, so daß ungefähr 14 Centner Flachsstengel aufrecht gestellt Raum in der Grube finden können.

Gruben von größerem Gehalte, die somit einen ausgedehnteren und allgemeineren Gebrauch zulassen, werden bei sonst gleicher Preiswürdigkeit kleineren vorgezogen. Sind sie durch Zwischenmauern in kleinere Behälter abgetheilt, deren jeder unabhängig vom andern gefüllt und entleert werden kann, so daß die Benutzung durch verschiedene Flachsbesitzer gleichzeitig möglich wird, so erhöht dieser Umstand die Preiswürdigkeit.

3) die Grube muß mit reinem weichen, namentlich von Eisentheilen freien Wasser nach Belieben gefüllt und von demselben wieder entleert werden können, zu welchem letzterem Zwecke ein Grundablaß anzubringen ist. Der Zufluß des Wassers in die Grube darf nur langsam vor sich gehen, und zwar wo möglich in der Art, daß das frische Wasser auf den Grund der Grube gebracht wird, das Abwasser von der Oberfläche des Wasserspiegels abfließt.

Da bei Gruben, die das Wasser aus naheliegenden Quellen erhalten, die Anlegung eines flachen Sammelweihers, wenn er mindestens doppelt so viel Wasser hält, als die Grube selbst, theils zur Ansammlung eines größeren Wasservorraths, theils zu dessen Erwärmung und Reinigung besonders dienlich ist, so wird bei der Zuerkennung der Preise auf das Vorhandensein dieser Einrichtung besondere Rücksicht genommen werden.

4) Die Lage der Grube muß sonnig sein und es darf daher die letztere nicht durch Gebüsch in Schatten gebracht werden.

5) Diejenige Grube, welche mit beweglichen hölzernen Gestellen von Rahmschenkeln und Latten zum Einsetzen der Flachsbüscheln versehen ist, wird bei der Preisvertheilung vor derjenigen berücksichtigt, welche diese Einrichtung nicht hat. Ebenso wird

6) Gruben, welche oben mit einer Einfassung von Steinen oder Balken versehen sind, in welche mittelst Streifenruthen Stangen eingeschoben werden können, um die Röstekästen, ohne Beschwerung durch Steine, unter der Oberfläche des Wassers zu halten, der Vorzug vor denjenigen gegeben, bei welchen diese Einrichtung fehlt.

7) Als Preisbewerber können nicht nur alle diejenigen, welche im Laufe des Jahrs 1847. auf eigene Kosten solche Einrichtungen gemacht, sondern auch Orts-Vorsteher, welche deren Herstellung auf Rechnung und zum Gebrauch ihrer Gemeinden bewirkt haben, auftreten.

Die Bewerbungen sind spätestens bis zum 5. November d. J.

a) mit einer genauen Beschreibung der getroffenen Einrichtung;

b) mit einem von einem verpflichteten Geometer gefertigten Grund- und Aufriß und einer Mesurkunde über den Flächengehalt der Grubensohle;

c) mit einem von dem Orts-Vorsteher unter Theilnahme eines tüchtigen Maurer- oder Zimmermeisters ausgestellten Zeugniß über die Zeit der getroffenen Einrichtung und über ihre Zweckmäßigkeit und Solidität, sowie über den Erfolg des erstmaligen Gebrauchs,

dem betreffenden Bezirks-Polizeiämte zu übergeben, welches sodann die Sache nach genauer Prüfung und Berichtigung der etwa gefundenen Anstände längstens bis zum 1. Dezember d. J. der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vorzulegen hat.

Wenn ein Orts-Vorsteher als Bewerber auftritt, so ist das zu c vorgeschriebene Zeugniß von einem auf Kosten des Bewerbers durch das Oberamt zu bestellenden Techniker auszustellen.

Zu Uebrigem wird vorausgesetzt, daß bei der Anlegung einer Röstegrube das im §. 40. der Fischerordnung vom 6. Juli 1719. (Revscher, Regierungsgesetze Bb. 2., S. 1165.) enthaltene Verbot der Verunreinigung von Fischwassern beobachtet werde.

Die Bezirks-Polizeiämter und die Orts-Vorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen Flachsbau getrieben wird, haben die vorstehende Preise-Aussetzung mit ihren näheren Bestimmungen gehörig bekannt zu machen.

Stuttgart den 8. April 1847.

Schlager.

Den Stand der Fortführung der Flur-Karten und Primärkataster betreffend.

Die Schultheißenämter erhalten den Auftrag, dafür zu sorgen, daß die über die Veränderungen in der Boden-Einrichtung von dem laufenden Etatsjahre noch aufzunehmenden Handrisse und Mesurkunden während dieses Frühjahrs und künftigen Sommers vollständig beigebracht werden, damit das Ergänzungsgeschäft nicht aufgehalten wird.

Gmünd den 10. Mai 1847.

Königl. Oberamt. Liebherr.

G m ü n d.

(V e r s c h o l l e n e r.)

Der längst verschollene, am 23. April 1777. geborene

Georg Franz Maiböfer
von Gmünd,

oder dessen etwaige unbekannte Erben werden hiemit aufgefordert, sich binnen 90 Tage

bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, widrigenfalls angenommen werden würde, der genannte Verschollene sei am 23.

d. M. gestorben, ohne andere Erben, als die bereits bekannten Seiten-Verwandten, zu hinterlassen.

So beschloffen im K. Oberamts-Gerichte zu Gmünd am 26. April 1847.

Straub.

W e l z h e i m.

(Schulden-Liquidation.)

In der Gantsache des
+ **Johann Georg Strobel,**
Söldner in Salbengehren,

wird die Schulden-Liquidation mit den gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am Donnerstag den 27. Mai 1847.,

Vormittags 8 Uhr,

in **Kaifersbach** vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erschei-

nens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Recces in dem einen wie in dem andern Falle, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 19. April 1847.

K. Oberamts-Gericht.
Hiller.

W e l z h e i m.

(Schulden-Liquidation.)

In der Gantfache des Holzmachers **Joh. Adam Hägele** von Ebersberg,

wird die Schulden-Liquidation mit den gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am

Freitag den 28. Mai 1847.,

Vormittags 8 Uhr,

in Kaisersbach vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigte anbruch vorgelesen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Recces in dem einen wie in dem andern Falle, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Geneh-

migung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 26. April 1847.

K. Oberamts-Gericht.
Hiller.

F o r s t a m t L o r c h,
Revier Schwend.

(H o l z = V e r k a u f.)

Unter den bekannten Bedingungen finden in diesem Revier folgende Holzverkäufe statt, und zwar

Dienstag den 25. Mai 1847.

früh 8 Uhr,

im Staatswald Stöffel:

188 Stamm tannen Sägholz,

142 St. dto. Langholz, schöner

Qualität — 17 1/2 Klftr. buchen

Brügel, 687 1/2 dto. Wellen,

37 1/4 Klftr. tannen Brügel,

24 1/2 Klftr. dto. Rinden.

Zusammenkunft am Waldhaus, wo auch bei ungünstiger Witterung der Verkauf stattfinden wird.

Mittwoch den 26. Mai

früh 8 Uhr,

in den Staatswaldungen Straßenwald und Heppichgehren:

7 Stamm tannen Sägholz,

26 St. dto. Langholz, 573

St. birken Stangen; 1/2 Klftr.

tannen Scheiter, 84 Klftr. dto.

Brügel, 1/4 Klftr. dto. Ab-

fallholz.

Zusammenkunft beim Wildgarten.

Donnerstag den 27. Mai

früh 8 Uhr,

in den Staatswaldungen Ameisengehren, Reischen- und Rothenhaarwald, Dannich und Mühlackerle:

15 Stamm tannen Sägholz,

1/2 Klftr. buchen Scheiter,

1 Klftr. dto. Brügel, 18 Klftr.

tannen Scheiter, 55 Klftr. dto.

Brügel.

Zusammenkunft auf dem Ho-

henohl.

Die Ortsvorstände wollen dies

gehörig bekannt machen lassen.

Lorch den 14. Mai 1847.

Königl. Forstamt.

v. Schiller.

G m ü n d.

(Wirthschafts-Verkauf.)

Aus der Gantmasse des Eigen-

wirths und Bäckers

Franz Waldenmaier dahier

werden

Samstag den 26. Juni,
Vormittags 10 Uhr,
folgende Realitäten im öffentlichen

Auffstreich verkauft:



ein
zwei-
stöckig-
tes
Wohn-
haus

mit darauf haftender Real-
Wirthschafts-Berechtigung
zur goldenen Flge,
in der Rinderbacher-Gasse,
ein Keller unter der Scheuer des
Anton Wiedmann unweit des
Hauses,

eine hinter dem Wirthschafts-
Gebäude befindliche Bier-
brauerei mit dazu gehörenden
Geräthschaften

und
29 Rthn. 69' hinter und neben
oben beschriebenen Gebäulich-
keiten.

Die Verkaufs-Verhandlung fin-
det auf hiesigem Rathhause statt,
woselbst die näheren Bedingungen
bekannt gemacht werden.

Dießseits unbekannt Kaufs-Lieb-
haber haben sich über ihre Ver-
mögens-Verhältnisse durch legale
Zeugnisse auszuweisen.

Den 15. Mai 1847.

Stadt-Rath.

Für denselben:

Stadtschultheiß

Steinhäuser.

G m ü n d.
(Aufruf zur Eigenthums-
Anzeige.)

Der unterzeichneten Stelle wurde
ein alter schwarzseidener Regen-
schirm mit der Anzeige überge-
ben, daß derselbe in der hiesigen
Franziskaner-Kirche stehen geblie-
ben sei. —

Der unbekannt Eigenthümer
wird nun aufgefodert, seine An-
sprüche binnen 14 Tagen hier
geltend zu machen, widrigenfalls
zu Gunsten des Finders verfügt
würde.

Stadtschultheißen-Amt.
Steinhäuser.

G m ü n d.
(Gläubiger-Aufruf.)

Zu richtiger Herstellung und Er-
hebung der Verlassenschafts-Masse
des Schullehrers

Josef Renz dahier ist es dringend nothwendig,

- a) diejenigen Personen sowohl, welche demselben aus irgend einem Rechts-Grunde, nämlich Güter = Kauffchillinge, Zehnt = Surrogat = Geld oder für erkaufte Naturalien, etwas schuldig sind; als auch
- b) Diejenigen, welche an dessen Verlassenschafts = Masse Forderungen oder Bürgschafts = und andere Ansprüche zu machen haben,

öffentlich aufzufordern, das Betreffende bei der unterzeichneten Stelle zur Anzeige zu bringen, um die Anmeldungen mit dem Inhalt der aufgefundenen Verlassenschafts = Papiere vergleichen und in's Reine bringen zu können.

Diese Aufforderung geschieht hierdurch unter Anberaumung eines Termins

von 21 Tagen, vom heutigen Tage an gerechnet; nach dessen Umlauf haben sich die Betheiligten selbst zuzuschreiben, wenn in der Folgezeit Umstände für sie entstehen oder ihnen beziehungsweise Nachtheile zugehen würden.

Den 15. Mai 1847.

K. Gerichts = Notariat.

Schierenhof,
D. A. Gmünd.

(Hofguts = Verkauf.)

Auf Absterben des Hofguts = Besitzers

Jakob Bühr zu Schierenhof, Gemeinde = Verbands = Straßdorf, wird, da er blos minderjährige Kinder hinterlassen hat, dessen besessenes Hofgut im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Dasselbe besteht in:

einem zweckmäßig eingebauten, in ganz gutem Zustande befindlichen Defonomie = Gebäude, mit einer Pferde = und einer Rindvieh = Stallung und einem gewölbten Keller versehen, nebst

$\frac{2}{8}$ Morg. 5,0 Rthn. Hofraum, auch einem Pumpbrunnen; einem zweistöckigen Ausgebügelten Hause, worin eine Waschküche, sowie auch eine Branntwein = Brennerei befindlich ist;

einer doppelten zweistöckigen Scheune mit eingebauten Vieh = und Schaaf = Ställen;

einem geräumigen Wagenhaus; $2\frac{2}{8}$ Morg. 25,0 Rthn. Gras =, Baum = und Gemüse = Garten; $55\frac{7}{8}$ Morg. 38,5 Rthn. Acker, $38\frac{1}{8}$ " 5,2 " Wiesen, $35\frac{1}{8}$ " 23,3 " Tannen = und gemischte Waldung, $9\frac{1}{8}$ Morg. 36,6 Rthn. Waide, und $6\frac{1}{8}$ Morg. 27,5 Ruthen Dedungen.

Zusammen

—: 148 $\frac{7}{8}$ Morgen 9,1 Ruthen Flächenraum.

Dieses Hofgut ist

- a) nur eine Viertel = Stunde von der Stadt Gmünd und gleich weit von dem Pfarrdorfe Straßdorf entfernt; das Wohngebäude, äußerst angenehm auf einem Hügel gelegen, gewährt eine freundliche Aussicht gegen die Stadt Gmünd, in das Rems = Thal und auf die von Gmünd nach Schorn = dorf und Stuttgart führende Post = Straße.
- b) Dasselbe befindet sich in dem besten und ertragsfähigsten Zustande, und ist für dieses Jahr schon vollständig angeblüht, beziehungsweise eingebaut; auch zeigt sich
- c) die bereits sichtbare Flur im üppigsten Zustande und läßt einen reichlichen Erndte = Ertrag hoffen.
- d) Können nicht nur auf dem besagten Hofgut etliche 30 Stück Rindvieh, sondern auch wenigstens 200 St. Schaaf gehalten werden.
- e) Die auf demselben lastende Abgaben an Gült = Gefällen sind von geringer Bedeutung; endlich wird auch
- f) noch beigefügt, daß an dem Kauffchilling nur $\frac{1}{8}$, binnen eines Vierteljahres baar zu bezahlen ist, die übrigen $\frac{7}{8}$ werden hingegen in 8 verzinsliche Jahresziele zer schlagen.

Zu der Aufstreichs = Verhandlung ist

Dienstag der 25. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage und um die bestimmte Zeit sich die Kaufs = Liebhaber auf dem Schierenhof selbst einfinden wollen.

Auswärts angefessene, diesseits nicht bekannte Kaufslustige haben sich durch legale obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Vermögens = Verhältnisse und ihr Prädikat auszuweisen.

Auch wird auf Verlangen Schiff = und Geschirr, sowie das erforderliche Vieh in den Kauf gegeben.


Den 11. Mai 1847.

K. Gerichts = Notariat = Gmünd

und Waifengericht zu Straßdorf.

vd. Gerichts = Notar
Kagner.

G m ü n d.

 Bier abgängige eiserne Ofen und eine eiserne Ofenplatte werden am nächsten

Dienstag den 18. d. M. Morgens 8 Uhr

in hiesiger Gräth im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber einladet

die Kirchen = u. Schulpfleg. = Ruber.

Oberamt Welzheim.

W e z g a u.

(B a u = A k t o r d e.)

An der hiesigen Pfarrkirche sammt Thurm, so wie der Kirchhofmauer vor dem Pfarrhaus soll an dem Mauerwerke eine Verbesserung vorgenommen werden; nach dem revidirten Voranschlag beträgt die Mauer = Arbeit 190 fl. 19 fr. Ferner solle ein Blitzableiter auf der Kirche und dem Thurm angebracht werden; der Kosten derselben beträgt an

Schlosser = Arbeit 111 fl. 42 fr.

Es werden daher zu einer Abstreichs = Verhandlung tüchtige Maurer = und Schlosser = Meister auf

Dienstag den 18. Mai d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in das Wirthshaus zu Wezzgau eingeladen.

Den 14. Mai 1847.

Die Heiligen = Pfllege.

Spraitbach.
(Wirthschafts- und
Liegenschafts-Verkauf.)



Die
in
der
Gant-
Masse
des

ig. Anton Genter,
Dchsenwirths und Bauern
dahier,
vorhandenen Liegenschaften werden
Freitag den 4. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
im Gemeinderaths-Zimmer zu
Spraitbach zum öffentlichen Ver-
kauf gebracht.

Die Liegenschaften bestehen in:
einem dreistöckigen Wohnhaus
mit gewölbtem Keller an der
Straße von Gmünd nach
Gaildorf mitten im Ort ge-
legen. — Hierauf ruht die
dingliche Schildwirthschafts-
Berechtigung zum Dchsen;
einer besonders stehenden Scheuer
mit 2 Stallungen;
einem besonderen Wasch- und
Bachhaus, mit gewölbtem
Keller;
einem Wagenschopf;
3/8 Morg. 36,2 Rthn. Gemüse-,
Gras- und Baumgarten;
28 7/8 Morg. 27,6 Rthn. Acker,
14 7/8 " 22,4 " Wiesen,
16 " 12,6 " Nadel-
wald,
1 1/8 " 18,2 " willkühr-
lich gebaute Acker.

Sodann auf der Markung Hinter-
steinberg gelegen:

18 7/8 Morg. 39 Rthn. Wald,
3 1/8 " 31 " Wiesen,
22 1/8 " 22 Rthn.

Auf der Markung Alldorf:
den 3ten Theil an
2 Morg. 3 Bttl. 16 1/2 Rthn.
Wiesen.

Kaufsliebhaber werden mit dem
Bemerkten eingeladen, daß sich
Auswärtige mit Prädikats- und
Vermögens-Zeugnissen zu versehen
haben; daß dieses der letzte Ver-
kauf ist und nach geschlossener
Verhandlung kein weiteres Ange-
bot angenommen wird.

Am 12. Mai 1847.

Schultheiß Galkert.

Kaisersbach,
D.A. Welzheim.

Die zur Gantmasse des wendl.
Johann Georg Strobel,
gewesenen Söldners zu Salben-
gehren, gehörige Liegenschaft be-
stehend in:

einem einstockigen Haus und
Scheuer mit Keller und Hof-
raithe und
15 3/4 Morg. Acker, Wiesen,
Gärten und Wald,
Anschlag —: 1845 fl.

kommt am
Samstag den 22. Mai d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
auf hiesigem Rathhause zum Ver-
kauf, wozu man Liebhaber, aus-
wärtige Unbekannte mit obrigkeit-
lichen Prädikats- und Vermögens-
Zeugnissen versehen, einladet.
Den 21. April 1847.
Gemeinderath.

Untergröningen.
Aus meiner Rosina Schmid'schen
Pflegerchaft liegen gegen gesetzliche
Verficherung und 5% Verzinsung
25 fl. zum Ausleihen parat bei
Pfleger Josef Hähle,
Glasmeister.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Sehr guten
Anis-Liqueur

die Maas 24, 28 und 32 fr.,
sowie feinst franz.

Senf à l'Estragon
empfiehlt zur gefälligen Abnahme
Wilhelm Trauch,
Conditor,
in der Ledergasse.

G m ü n d.

Das — in der Waldstetter-
Gasse neben Herrn Köpflerswirth
Scherr gelegene

Färberei-Gebäude
wird mit oder ohne Färberei-Ein-
richtung zu verkaufen oder zu ver-
mieten gesucht.

Liebhaber in dem einen oder
andern Falle erfahren das Nä-
here bei

Mezgermeister Schmid
im Marktgäßle.

G m ü n d.

(H a u s - V e r k a u f.)
Ich bin Willens, mein in der Leder-
gasse auf der Sommerseite be-
findliches zweistöckiges Wohnhaus,
welches im besten baulichen Zu-

stande und gut eingerichtet ist,
Stallung und Remise enthält, so
wie beim Hause ein Gemüse-
gärtchen hat, nächsten

Donnerstag, den 20. Mai,
Abends 5 Uhr,

im Adlerwirthshause dahier
aus freier Hand zu verkaufen.
Dieses Haus eignet sich sowohl
für einen Handwerksmann, des-
gleichen auch für einen Deko-
nomen, indem, nebst dem am
Hause vorbeistießenden Hauptbache,
auch alle Gelegenheit im Hause
selbst, für einen Dekonomen sich
befindet.

Anton Eisele,
Goldarbeiter.

G m ü n d.

Ich habe eine Parthie Korn-
Schäube zu verkaufen.

Heinrich Schurr.

G m ü n d.

(Bäckerei zu vermieten.)

In dem Haag'schen Wohnhause
ist bis nächst Jacobi der untere
Stoß bestehend in: zwei heizbaren
Zimmern, zwei Kammern, einem
Stall, einer Küche, Holzlege, ei-
nem Keller und Gärtlein zu ver-
mieten. Nähere Auskunft ertheilt
Th. Untersee, Pfleger.

G m ü n d.

Es wird von mir ein Haus-
mann auf mein Gut beim Echleis-
häusle gesucht.

Johannes Untersee.

Unterbach.

(Anzeige und Geschäfts-
Empfehlung.)

Der von Johannes Wiedmann
käuflich übernommenen — zum
hiesigen Gemeinde-Verbande gehö-
rigen Mahl-, Säg-
und Gyps-Mühle



mit einer Handfriebe,
welches Anwesen seit-
her den Namen „Martinsmühle“
führte, habe ich den Namen
„Neumühle“ beigelegt.

Indem ich dies hiemit ergebenst
anzeige, empfehle ich mein Geschäft
dem verehrten Publikum mit dem
Anfügen, daß ich durch zweckmäßige
Veränderung der Mühle und durch
prompte Bedienung den Anforde-
rungen eines jeden Kunden aufs
vollkommenste nachkommen werde.

Neumüller,
Joh. Philipp Bareiß.